

Bebauungsplan „Am Stammbachgraben“, Lörrach-Tumringen

Untersuchung der Fledermäuse unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); Foto: D. Nill

Auftraggeber: **Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz**
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg

Bearbeitung: **Stauss & Turni**
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni
Dipl.-Biol. Katja Wallmeyer

1 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 [BGBl. IS. 3434] geändert worden ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmestimmungen gemäß § 44 (5) BNatSchG (Novellierung 15.09.2017) sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Nach § 44 (5) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die-

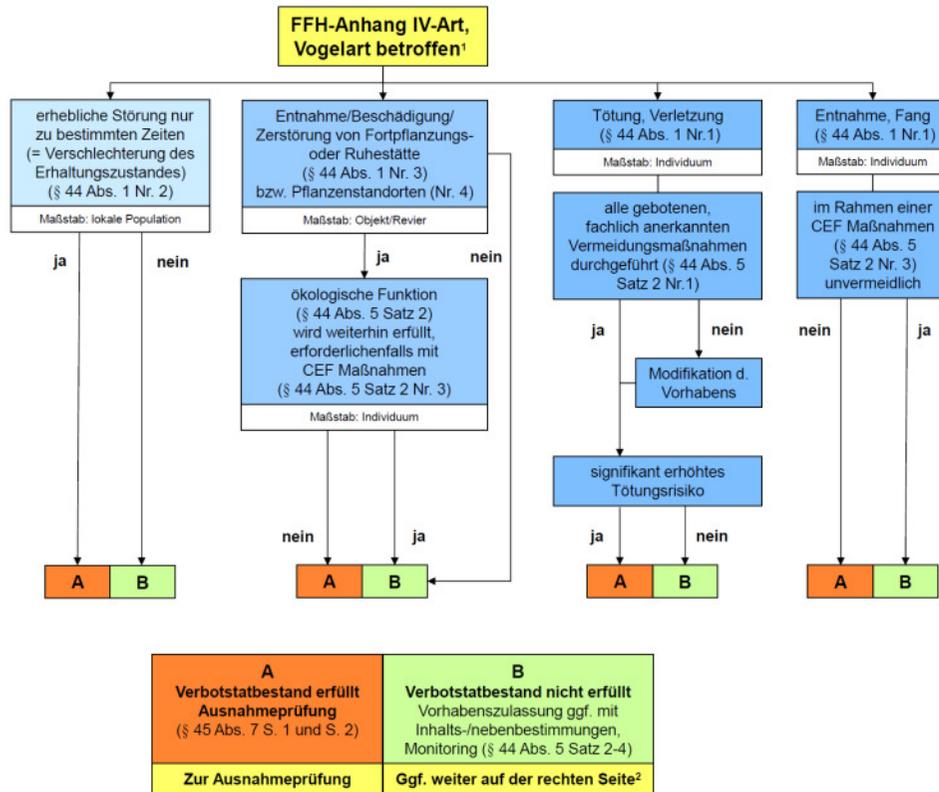
se Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

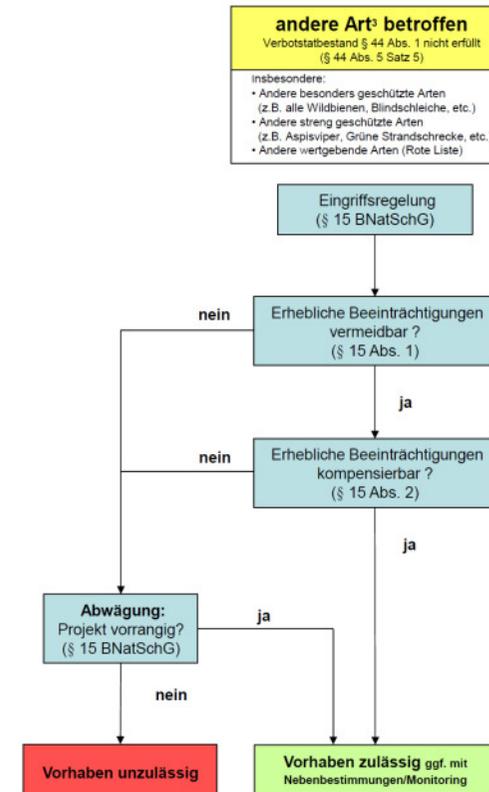
Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abbildung 1 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. Januar 2018)

2 Anlass, Aufgabenstellung

Die GEVITA Management- und Verwaltungsgesellschaft mbH möchte eine bestehende Seniorenwohnanlage in Lörrach erweitern. Die bestehende Anlage soll dazu nach Süden erweitert werden. In diesem Bereich sind derzeit eine Feldhecke und ein Kinderspielplatz vorhanden. Anschließend daran folgt ein derzeit noch von einem Hundesportverein genutzter Bereich, sowie ein Radweg und der anschließende Wiesendamm. Nach einer aktuellen Plananpassung sind jedoch weder die Bäume entlang des Radwegs noch der Radweg samt Wiesendamm selbst Bestandteil der Planung. Im Bereich des im Osten des Plangebiets fließenden Stammbachgrabens sind keine Eingriffe geplant. Hier finden zur Aufwertung des Biotops lediglich Neupflanzungen von Bäumen statt. Dies gilt auch für den weiteren Verlauf des Baches im Randbereich des südlich angrenzenden Hundesportvereins. Dieser bleibt erhalten und auch das Vereinsheim wird nicht entfernt. Östlich des Plangebiets ist eine Einzelbaumreihe vorhanden, die aus der Planung herausgenommen wurde.

Aus einer Vorprüfung ging hervor, dass mit dem Vorhaben Eingriffe in das Lebensraumgefüge streng geschützter Fledermäuse verbunden sein können. Im vorliegenden Fall war eine Quartiernutzung durch Fledermäuse in den Gehölzbeständen denkbar. Darüber hinaus konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzsäume an der Wiese für Fledermäuse ein essentielles Nahrungshabitat bzw. eine wichtige Leitstruktur während der nächtlichen Transferflüge darstellen. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde deshalb geprüft, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände, welche sich aus § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ableiten lassen, erfüllt werden.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am Südrand von Lörrach-Tumringen (Abb. 2). Es umfasst Grünflächen, einen Kinderspielplatz, Baumbestände und Hecken. Südwestlich wird das Untersuchungsgebiet von der Wiese und dem flussbegleitenden Gehölzsaum begrenzt. Innerhalb des Plangebiets befinden sich Teilflächen von zwei gesetzlich geschützten Biotopen, die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden: das Biotop „Feldgehölz in der Neu-setze“ und das Biotop „Stammbachgraben“. Das Untersuchungsgebiet (Abb. 3) war etwas weiter gefasst, da zu Beginn der vorliegenden Untersuchung das Plangebiet größer war.

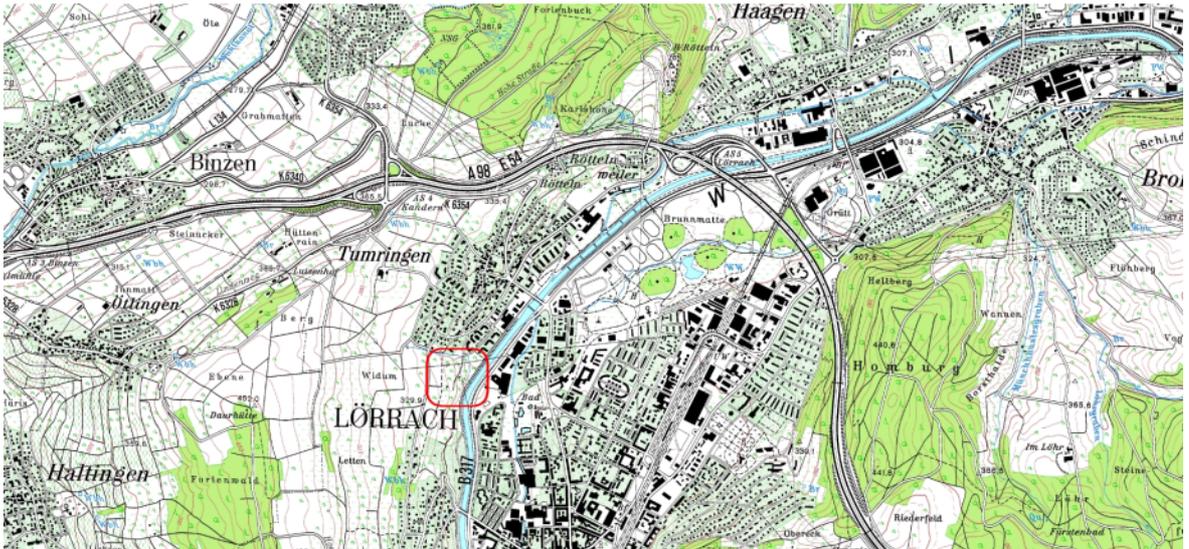


Abbildung 2 Lage des Untersuchungsgebietes



Abbildung 3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (blau) sowie Standorte der installierten Batlogger (rote Dreiecke).



Abbildung 4 Abschnitt des Stammbachgrabens im Untersuchungsgebiet



Abbildung 5 Gehölzsaum an der Wiese



Abbildungen 6 - 7 Gelände des Kinderspielplatzes

4 Methodik

Am 24.05.2018 erfolgte im Untersuchungsgebiet zunächst eine Geländebegehung zur Erfassung der für Fledermäuse relevanten Strukturen (Quartiermöglichkeiten im Gehölzbestand, potenzielle Flugstraßen, Jagdmöglichkeiten).

Die Erfassung des Artenspektrums und der Aktivität erfolgte an 4 Terminen im Zeitraum Mai bis September (24.05., 14.07., 05.08. und 06.09.2018) anhand von Transektbegehungen mit dem Ultraschalldetektor Pettersson D240x. Die Begehung am 06.09.2018 diente der Erfassung von Balzrufen, die ein Hinweis auf Paarungsquartiere im Lebensraum sein können. Zudem wurde stichprobenartig an unterschiedlichen Stellen ein Batlogger C (Elekon) zur automatischen Erfassung von Fledermausrufen installiert (Termine: 24.05. - 03.06. und 14.07. - 25.07.2018). Der Batlogger zeichnete jeweils in der ersten Nachthälfte (Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse) durchgehend auf. Die Lautaufnahmen und Sonagramme wurden am PC mit Hilfe der Programme *BatExplorer* und *BatSound* analysiert. Zur Prüfung der Quartiernutzung erfolgten hier Ausflugkontrollen.



Abbildung 8 Mikrofon des installierten Batloggers im Plangebiet

5 Ergebnisse

5.1 Artenspektrum, Aktivitätsschwerpunkte

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten im Plangebiet insgesamt 6 Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt. Das Artenspektrum ist als eher schmal einzustufen.

Tabelle 1 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	*
	<i>Myotis mystacinus</i> *	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
	<i>Pipistrellus nathusii</i> **	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	D

Erläuterungen:

Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

i gefährdete wandernde Tierart

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich

V Vorwarnliste

* nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

II Art des Anhangs II

IV Art des Anhangs IV

§ Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen

s streng geschützte Art

Anmerkung: * Eine eindeutige Unterscheidung der Arten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) ist anhand von Lautaufnahmen nicht möglich. Im vorliegenden Fall liegen für die sehr seltene Große Bartfledermaus keine Gebietsmeldungen vor (LUBW 2013). Die Wahrscheinlichkeit spricht für die deutlich häufigere und verbreitete Kleine Bartfledermaus.

** Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) haben sehr ähnliche Rufe. Im vorliegenden Fall wurde nur die Rauhautfledermaus anhand ihrer Sozialrufe sicher nachgewiesen.

Im Rahmen der Detektorbegehungen und der automatischen Ruferfassung wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 10.781 Rufsequenzen in 25 Erfassungsnächten bzw. 142 Aufnahmestunden erfasst. Das entspricht 76 Rufkontakten pro Stunde während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse. Dieser Wert ist als hohe Aktivität einzustufen. Aus der automatischen Rufaufzeichnung wird jedoch ersichtlich, dass die Aktivität am Ufer der Wiese mit 122 Rufkontakten pro Stunde deutlich höher ausfiel als im Gehölzbestand um den Kinderspielplatz, wo 35,5 Rufkontakte pro Stunde zu verzeichnen waren. Über dem Fluss Wiese war der Anteil jagender Wasserfledermäuse (*Myotis daubentonii*) mit 69 % sehr hoch. Im Gehölzbestand um den Kinderspielplatz dominierte hingegen mit 83% die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). In beiden Teilbereichen waren die Arten Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) regelmäßig vertreten. Erstaunlich ist das geringe Vorkommen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*), diese Art wurde zumindest über der Wiese häufiger erwartet.

Tabelle 2 Registrierte Häufigkeit (Rufsequenzen) der einzelnen Arten

Wissenschaftlicher Name	Transektbegehungen 1 - 4				Automatische Erfassung		Gesamt	Anteile [%]
	24.05.	14.07.	05.08.	06.09.	Spielplatz 24.05. - 03.06.	Ufer Wiese 14.07. - 25.07.		
<i>Myotis daubentonii</i>	34	141	58	7		5581	5821	54,0%
<i>Myotis mystacinus</i>	4	3	12	1	43	92	155	1,4%
<i>Nyctalus noctula</i>		1	2	4		6	13	0,1%
<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	3	7	13	84	579	688	6,4%
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	55	76	67	24	1753	1115	3090	28,7%
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	13	13	25	5	250	708	1014	9,4%
Rufsequenzen (gesamt)	108	237	171	54	2130	8081	10781	
Erfassungsstunden [h]	4	4	4	4	60	66	142	
Rufsequenzen / h	27,0	59,3	42,8	13,5	35,5	122,4	75,9	

Steckbriefe der Fledermausarten im Gebiet

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Wie schon der Name vermuten lässt, ist die Wasserfledermaus an wasserreiche Biotope gebunden. Bevorzugt werden stehende Gewässer oder Flüsse mit ruhigen, langsam fließenden Abschnitten. Am häufigsten sind Wasserfledermäuse im Auwald- und Altwassergürtel breiter Flusstäler. Quartiere liegen meist gewässernah in einer Entfernung von weniger als 2,5km von den Jagdgebieten und wesentlich häufiger am Waldrand als mitten im Bestand (Geiger & Rudolph 2004). Die meist zwischen 20 und 40 Weibchen umfassenden Wochenstubenverbände nutzen mehrere Quartiere, die häufig gewechselt werden. Deshalb ist im Quartierlebensraum ein ausreichendes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Wasserfledermäuse jagen in einer Höhe von 5 bis 20 cm über der Wasseroberfläche. Die georteten Beutetiere werden mit den großen Hinterfüßen und der Schwanzflughaut von der Wasseroberfläche abgegriffen oder im Flug gekeschert und im Flug verzehrt. Wasserfledermäuse fliegen ihre Jagdhabitats aus Entfernungen von bis zu 10 km an. Die Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet werden auf „Flugstraßen“ entlang markanter Landschaftsstrukturen wie Hecken und Alleen, wenn möglich entlang von Gewässern und Gewässer begleitender Strukturen zurückgelegt. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Wasserfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Bewohner menschlicher Siedlungen, wobei sich die Sommerquartiere in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden befinden. Genutzt werden z. B. Fensterläden oder enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk sowie Verschalungen. Im Juni kommen die Jungen zur Welt, ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Gelegentlich jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von ca. 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Der Große Abendsegler jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Quartier entfernt sein. In Baden-Württemberg handelt es meist um Männchenquartiere, Wochenstuben sind absolute Ausnahme. Weibchen ziehen zur Reproduktion bis nach Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Die Männchen verbleiben oft im Gebiet und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer, die Paarungszeit ist im

Herbst. In Baden-Württemberg gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere. Die Rauhautfledermaus wird in der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdete wandernde Art eingestuft, die in Baden-Württemberg nicht reproduziert, obwohl zumindest im Bodenseegebiet einzelne Reproduktionen nachgewiesen wurden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ihr ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Da seit der Anerkennung des Artstatus erst wenige Jahre vergangen sind, ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art sehr lückenhaft. Nach derzeitigen Kenntnisstand besiedelt die Mückenfledermaus gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen. In Baden-Württemberg gehören naturnahe Auenlandschaften der großen Flüsse zu den bevorzugten Lebensräumen (Häussler & Braun 2003). Die Nutzung von Wochenstuben scheint der

Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus finden sich Mückenfledermäuse regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen.

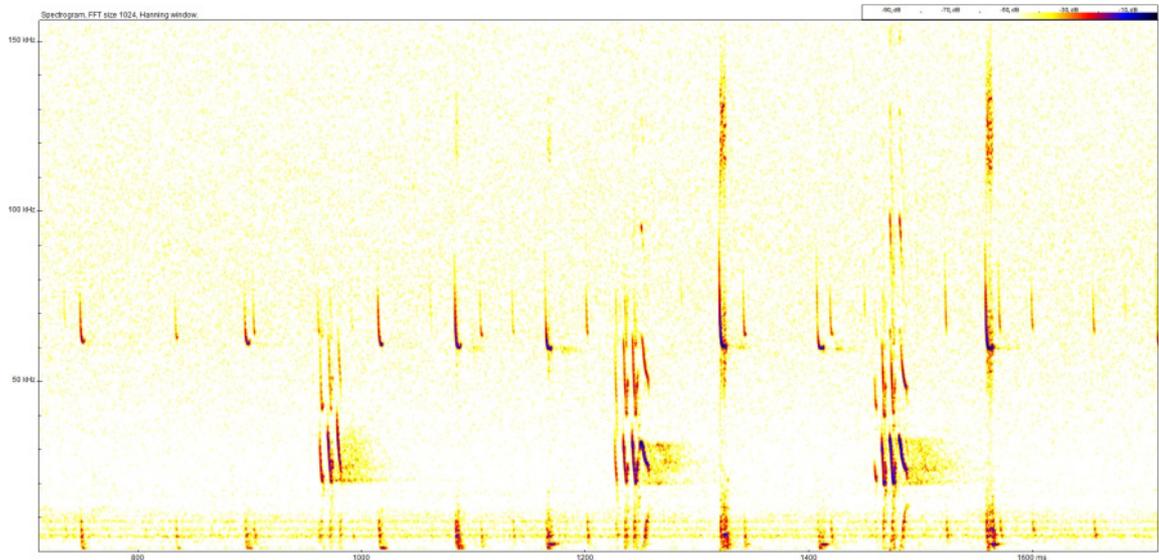
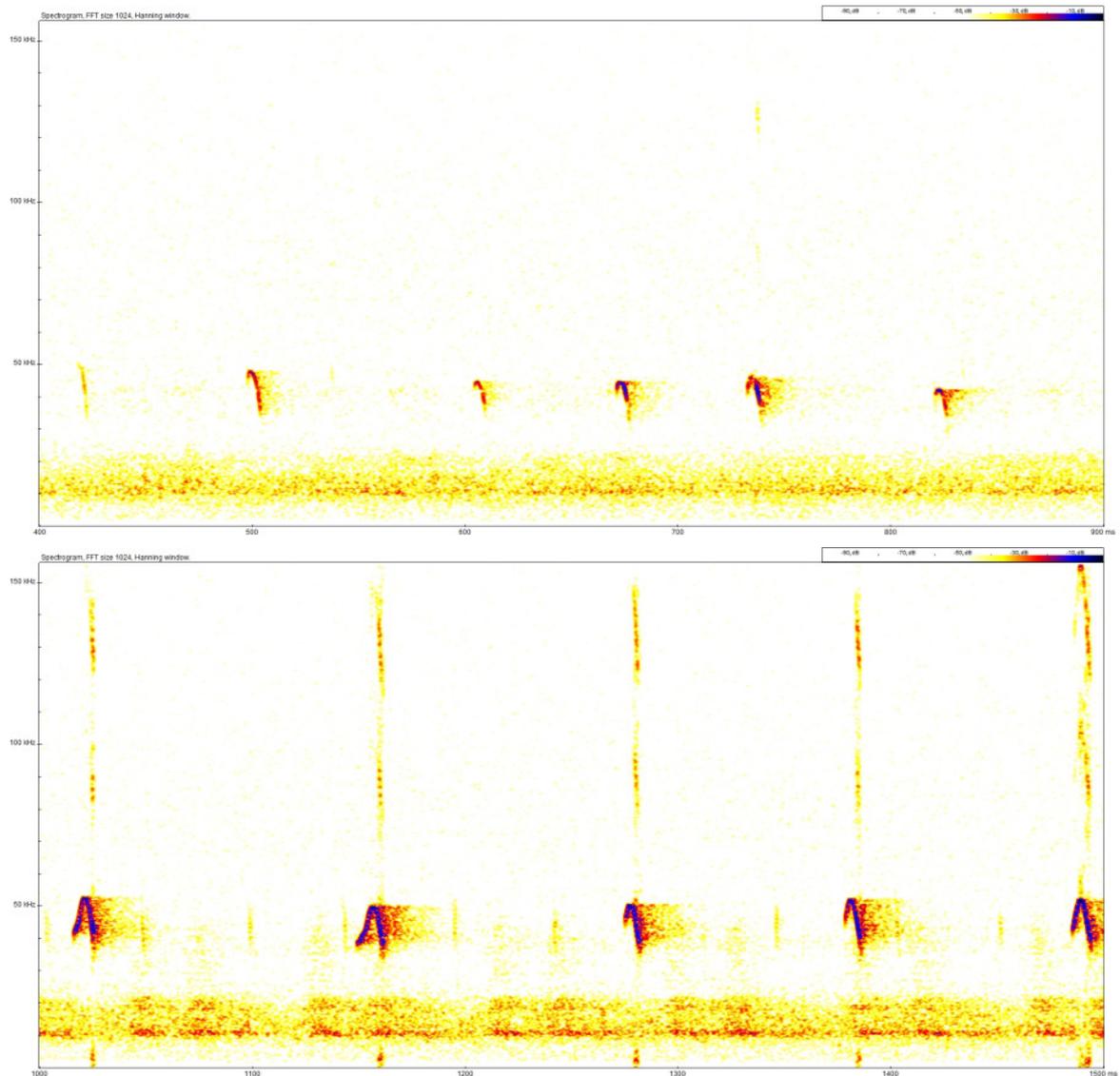


Abbildung 9 Sozialrufe der Mückenfledermaus an der Ufervegetation der Wiese

5.2 Quartierpotenzial

Im Rahmen der Übersichtsbegehung am 24. Mai wurden nur wenige, insgesamt suboptimale Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse in Form einzelner Höhlen und Spalten im Gehölzbestand festgestellt. Aus den Ausflugbeobachtungen sowie anhand indirekter Hinweise (Kotpellets, Verfärbungen) ergaben sich keine Hinweise auf ein Fledermausquartier im Untersuchungsgebiet. Aus der Balzruferfassung im September gingen keine Hinweise auf ein Paarungsquartier hervor.

Über der Wiese wurden einige Sozialrufe der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) registriert (Abb. 10 – 11). Diese Sozialrufe sowie eine sehr hohe Jagdaktivität kurz nach Ausflugbeginn lassen darauf schließen, dass sich in der Umgebung des Plangebiets ein Quartier der Wasserfledermaus befinden muss. Für das Plangebiet selbst liegen jedoch keine Hinweise vor.



Abbildungen 10 - 11 Sozialrufe der Wasserfledermaus über dem Fluss Wiese

6 Wirkungsprognose

6.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für den Eingriffsbereich liegen keine Hinweise auf ein Wochenstubenquartier oder auf ein Winterquartier vor, da entsprechend geeignete Bäume oder andere Quartiermöglichkeiten nicht vorhanden sind. Es kann allerdings nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Spalten hinter abgeplatzter Rinde bzw. Stammrisse gelegentlich von Einzeltieren im Sommer als Ruhestätte genutzt werden. Zur

Vermeidung der unbeabsichtigten Verletzung oder Tötung von Individuen stehen geeigneten Rodungszeiten zur Verfügung. Diese sind von Anfang November bis Ende Februar.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.

6.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) oder eines Winterquartieres durch baubedingten Lärm und Erschütterungen oder durch Licht ist nicht zu erwarten, da eine Wochenstube oder ein Winterquartier im Planbereich ausgeschlossen werden kann. Ein Großteil der registrierten Fledermausaktivität geht auf Jagd- und Transferflüge an den Gehölzsäumen der Wiese zurück. Diese Gehölzstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beansprucht, gehen also für Fledermäuse nicht verloren. Innerhalb des Plangebietes werden Gehölze allenfalls in geringem Umfang beansprucht, so dass das Nahrungshabitat für Fledermäuse weitgehend erhalten bleibt. Eine Störung, die geeignet wäre, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen zu verschlechtern, ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

6.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für den Eingriffsbereich liegen keine Hinweise auf ein Wochenstubenquartier oder auf ein Winterquartier vor, da entsprechend geeignete Bäume oder andere Quartiermöglichkeiten nicht vorhanden sind. Es kann allerdings nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Spalten hinter abgeplatzter Rinde bzw. Stammrisse gelegentlich von Einzeltieren im Sommer als Ruhestätte genutzt werden. In Frage kommen nahezu alle im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten. Bei einem Verlust von Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion

der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall stehen den genannten Fledermausarten weitere geeignete, vergleichbare Ruhestätten in den angrenzenden Kontaktlebensräumen des Siedlungsbereichs bzw. in den Gehölzbeständen entlang der Wiese in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

7 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen durch Rodungsarbeiten sind geeignete Zeiträume zu berücksichtigen. Der geeignete Zeitraum für Rodungsarbeiten ist von November bis Ende Februar.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Nicht erforderlich.

8 Literatur (zitiert und verwendet)

- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Peggel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen
- Bundesnaturschutzgesetz (2009), überarbeitete Fassung vom 15.09.2017
- Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- terlinge Baden-Württembergs. Staatl. Museum für Naturkunde Karlsruhe
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Steffens, R., Zöphel, U. & Brockmann, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. ISBN: 3-00-016143-0
- TRUZ (2011): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Hugematt Wohnen“. Bericht im Auftrag der Stadt Lörrach
- Turni, H. & Kuß, T. (2016): Hochwasserschutz Soormattbach Lörrach. Untersuchung der Fledermäuse unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange. - Bericht für das Planungsbüro Kunz, Todtnauberg.